

2018-15

Veröffentlicht am 06.12.2018

Nr. 15/S. 249

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
06.12.18	5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltsrecht & Umweltplanung/Umweltschnik an der Hochschule Trier	250-256
06.12.18	Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier	256-256

5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 06.12.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik am 17.10.2018 und Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 17.10.2018 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ vom 03.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-05, Seite 254 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 14.02.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-3, Seite 59 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-01, Seite 23 ff.), die 3. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-2, Seite 20) und 4. Änderungsordnung vom 18.02.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-03) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 30.11.2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Angabe der ECTS-Punkte in § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Erneuerbare Energien	120 ECTS	30 ECTS

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Artikel 2

§ 4 Prüfungsausschuss wird zu § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

§ 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/Umwelttechnik bilden einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - vier Professorinnen oder Professoren,
 - ein studentisches Mitglied und
 - je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten bestimmt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte das Vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

§ 4 Abs. 8 - 10 werden ergänzt:

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. An Präsenzsitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

(10) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die An-

meldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

Artikel 3

§ 6 erhält die folgende Fassung:

(1) An Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in diesem Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben.

Artikel 4

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

abgelegt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in einer anderen Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in dieser Sprache zu erbringen.

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

Artikel 5

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

Artikel 6

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über

ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

§ 10 Abs. 4 und 6 werden gestrichen

§ 10 Abs. 5 wird zu Abs. 4

Artikel 7

§ 11 Abs. 4 wird gestrichen

Artikel 8

§ 14 Abs. 2 wird um Satz 5 ergänzt:

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 14 Abs. 6 wird ergänzt:

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

Artikel 9

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt um Satz 6 ergänzt, die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 7 und 8:

Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden.

§ 15 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Er entscheidet hierüber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In

diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Abs. 4 wird zu Abs. 5, Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

(4) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 15 Abs. 5 wird zu Abs. 6; § 5 (neu) wird wie folgt geändert:

(5) Die Bachelorthesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 10

§ 17 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 11

§ 18 erhält die folgende Fassung:

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von au-

ßerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(4) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Alternativ kann bei unvergleichbaren Notensystemen die modifizierte bayerische Formel zur Notenumrechnung angewendet werden. Diese Leistungen werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten

Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 2 und Abs. 3 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 2 oder Anrechnungen nach Abs. 3 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

Artikel 12

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Auf Antrag der Studierenden wird
1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiedauer,
 2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

Artikel 13

§ 25 wird zu § 26

§ 25 (neu) Übergangsvorschriften wird eingefügt:

(1) Die 5. Änderungsordnung vom 06.12.2018 des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2018/19 in den Studiengang „Erneuerbare Energien“ eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 06.12.2018 im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien eingeschrieben waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der Fassung vom 18.02.2016 bis zum 28.02.2023 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(3) Studierende nach Abs. 2 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der Fassung vom 18.02.2016 in die Fassung der 5. Änderungsordnung vom 06.12.2018 des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende, die bis zum 28.02.2023 das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die 5. Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten der Übergänge nach Abs. 2-4 in die 5. Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 regelt der Prüfungsausschuss.

§ 26 Abs. 2 und 3 werden gestrichen

Anlage 3 wird wie folgt ergänzt:
 Studienbeginn ab WS 18/19

Erneuerbare Energien		SWS	ECTS	
1. Semester	Analysis	4	5	
	Physik I	4	5	
	Fachsprache Englisch	4	5	
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Ökosysteme	4	5	
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	5	
	Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5	
	Summe	24	30	
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	
	Thermodynamik, Strömungsmechanik und physikalische Chemie	4	5	
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5	
	Energietechnik	4	5	
	Grundlagen Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	4	5	
	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5	
	Summe	24	30	
3. Semester	Angewandte Elektrotechnik	4	5	
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5	
	Windenergie	4	5	
	Kern- und Führungskompetenzen	4	5	
	Fachprojekt	4	5	
	Wahlpflichtmodul	4	5	
	Summe	24	30	
4. Semester	Netztechnologie und Elektromobilität	4	5	
	Immissionsschutz	4	5	
	Bioenergie	4	5	
	Solar energy	4	5	
	Investition und Finanzierung	4	5	
	Wahlpflichtmodul	4	5	
	Summe	24	30	
5. Semester	Geschäftsmodellentwicklung in den Erneuerbaren Energien	4	5	
	Regionale Energiekonzepte (100 % Ansatz)	4	5	
	Energiewirtschaftsrecht/Recht der Erneuerbaren Energien	4	5	
	Interdisziplinäre Projektarbeit/ Hauptseminar	4	5	
	Wahlpflichtmodul	4	5	
	Wahlpflichtmodul	4	5	
	Summe	24	30	
6. Semester	Praktische Studienphase		15	
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15	
		Summe	0	30
		Insgesamt	120	180

Birkenfeld, 06. Dezember 2018

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

für die Studierenden der
Hochschule Trier
am Standort Birkenfeld 109,00 €

für Fernstudierende
der Hochschule Trier 44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem
Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil
zum Semesterticket durch das Studierenden-
werk erstattet.

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 26.11.2018

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12. Februar 2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 18. Juni 2018 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mainz mit Schreiben vom 07. November 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 29. März 2016 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €

für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €

für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit
Beginn des Sommersemesters 2019 in Kraft.

Trier, 26. November 2018

gez.: Prof. Dr. Andreas Künkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates, Studieren-
denwerk Trier